



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Zivilverfahrensrecht

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (EUKoPfVODG)

Stellungnahme Nr.: 7/2015

Berlin, im Februar 2015

#### Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz, Köln (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Michaela Balke, Mannheim
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Beatrice Deshayes, Paris
- Rechtsanwalt Dr. Meinhard Forkert, Koblenz
- Rechtsanwalt Dr. Carsten A. Salger, Frankfurt/Main
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Markus Wollweber, Köln (Berichterstatter)

#### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Max Gröning, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## **Verteiler**

---

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht  
Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag  
Die Linke-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Steuerberaterverband  
Bundesrechtsanwaltskammer  
Bundesnotarkammer  
Steuerberaterverband  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.  
Redaktion NJW  
ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte  
Deutsche Anwaltakademie

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **A. Vorbemerkung**

Durch Schreiben vom 22.12.2014 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (EUKoPfVODG) gegeben.

## **B. Stellungnahme**

Bereits im Februar 2007 hatte der DAV zu den Vorschlägen der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung im Grünbuch der Europäischen Kommission kritisch Stellung genommen ([Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins Nr. 9/07](#)).

Auch der nunmehr durch Verordnung (EU) Nummer 655/2014 implementierten Möglichkeit der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung steht der DAV aus rechtlichen wie tatsächlichen Gründen ablehnend gegenüber.

### **I. Unklare Rechtsetzungskompetenz**

Durch die Stellungnahme des DAV Nummer 9/07 wurde aufgezeigt, dass der AEUV (damals Art. 65 EGV) keine hinreichende Rechtsetzungskompetenz für territoriumsübergreifende Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes bzw. der Vollstreckung zur Verfügung stellen. Auch nach Ersetzung des Art. 65 EGV durch Art. 81 AEUV dürfte die Rechtsetzungskompetenz fraglich geblieben sein. Anders als in der Begründung zum Referentenentwurf des EUKoPfVODG (siehe dort S. 19) ausgeführt, dürften Art. 81 Abs. 2 lit a., b., c. und e. AEUV keine Berechtigung für Verordnungen konstituieren, die die Vollstreckung ausländischer gerichtlicher

Beschlüsse in einem anderen Mitgliedstaat erlaubt (vgl. hierzu auch bereits die Stellungnahme des DAV Nummer 09/07, S. 5 ff.). Nach wie vor ist nicht erkennbar, aus welchem Grund das Instrumentarium der grenzüberschreitenden Kontenpfändung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sein soll.<sup>1</sup>

## **II. Grundzüge des vorläufigen Kontenpfändungsverfahrens**

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung weichen in ihren Grundzügen erheblich von vergleichbaren Regelungen des deutschen Prozessrechts, insbesondere von den zweistufigen Regelungen des Arrests, ab:

1. Nach Art. 5 a) der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 kann der Antrag auf vorläufige Kontenpfändung ohne vorhergehenden Titel gestellt werden; Art. 5 b) der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 sieht die vorläufige Kontenpfändung zudem für den Fall eines bereits vorliegenden Titels vor. Die Kontenpfändung stellt sich insoweit als prozessualer Zwitter dar, wird sie doch einerseits als vorläufiger Rechtsschutz, andererseits als Maßnahme der Titelvollstreckung ausgestaltet.
2. Für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sind nach Art. 6 a) der Verordnung (EU) Nummer 655/2014, sofern noch kein Titel vorliegt, „die Gerichte des Mitgliedstaats, die gemäß den einschlägigen anzuwendenden Zuständigkeitsvorschriften für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind“. Damit verweist die Verordnung im Wesentlichen auf die EuGVVO (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012). Das Gericht der Hauptsache wird vielfach nicht (nur) das Gericht am (Wohn-) Sitz des Schuldners, sondern in zahlreichen Fällen ein Gericht in einem anderen EU-Mitgliedstaat sein (insbesondere bei vertraglichen Ansprüchen am Ort der Vertragserfüllung).
3. Sachlich setzt die vorläufige Kontenpfändung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 voraus, dass der Gläubiger „hinreichende Beweismittel“

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Stellungnahme des DAV Nummer 9/07, S. 6.

vorgelegt hat, die das Gericht zu der berechtigten Annahme veranlassen, dass eine Sicherungsmaßnahme in Form des Pfändungsbeschlusses dringend erforderlich sei, wenn eine tatsächliche Gefahr bestehe, dass ohne die Maßnahme die spätere Vollstreckung der Forderung gegenüber dem Schuldner unmöglich oder sehr erschwert werde; zusätzlich wird die Antragsbefugnis des Gläubigers, sofern er noch keinen Titel erwirkt hat, nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 unter die Voraussetzung gestellt, dass er „hinreichende Beweismittel“ vorlegen kann, die das Gericht zu der berechtigten Annahme veranlassen, dass über die Forderung in der Hauptsache „voraussichtlich“ zugunsten des Gläubigers entschieden werde. Die Frage, welches Beweis- oder Glaubhaftmachungsmaß an die Tatbestandsmerkmale des „hinreichenden Beweismittels“ und des „voraussichtlichen Obsiegens in der Hauptsache“ geknüpft wird, beantwortet weder die Verordnung (EU) Nummer 655/2014 noch das EUKoPfVODG. § 947 ZPO-E regelt lediglich die Frage der zuzulassenden Beweismittel, ohne das Beweismaß näher zu bestimmen.

Für den Fall eines Antrags auf vorläufige Kontenpfändung ohne Titel sieht Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 die Pflicht zur vorherigen Sicherheitsleistung vor, deren Höhe gerichtlich zu bestimmen ist; liegt bereits ein Titel vor, liegt die Anordnung der Sicherheitsleistung im gerichtlichen Ermessen, Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014.

Über den Antrag auf vorläufige Kontenpfändung wird ohne vorherige Anhörung des Schuldners entschieden, Art. 11 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014.

4. Ergeht der Beschluss, wird auf Antrag des Gläubigers das Bankkonto vorläufig gepfändet. Nach Art. 14 Abs. 5 c) der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 ist der Schuldner verpflichtet, seine sämtlichen Bankdaten gegenüber dem Gläubiger offenzulegen. Wegen der Wirkung der Pfändung verweist § 950 ZPO-E auf § 930 Abs. 1 Satz 2 ZPO.
5. Den Rechtsbehelf auf Widerruf oder Abänderung des Beschlusses muss der Schuldner grundsätzlich beim Gericht des Ursprungslands geltend machen, Art. 33 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014. Allein Rechtsbehelfe gegen die

Vollstreckung des Beschlusses über die vorläufige Pfändung können ggf. vor dem Gericht/den Vollstreckungsbehörden des Ansässigkeitsstaats des Schuldners geltend gemacht werden, Art. 34 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014.

### III. Fehlender effektiver Rechtsschutz aus Schuldnersicht

Aus Schuldnersicht gewährleistet die Verordnung (EU) Nummer 655/2014 weder nach verfassungsrechtlichen noch nach gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen den effektiven Rechtsschutz:

1. Das BVerfG weist dem Recht auf rechtliches Gehör und der verfahrensrechtlichen Grundrechte des Schuldners gerade bei vorläufigen Vollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die in die wirtschaftliche Fungibilität des Betroffenen eingreifen, einen hohen Stellenwert zu.<sup>2</sup> Art. 19 Abs. 4 GG gewährleiste - so das BVerfG - nicht nur formal und theoretisch die Möglichkeit, gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt die Gerichte anzurufen, sondern gebe dem Bürger einen Anspruch auf tatsächlich wirksamen gerichtlichen Schutz; daraus folge, dass der gerichtliche Rechtsschutz soweit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen zuvorzukommen habe, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können.<sup>3</sup> Verfassungsrechtlicher Justizgewährungsanspruch und Rechtsstaatsprinzip fordern daher gerade im Arrestverfahren einen Rechtsschutz, der im Zweifelsfall binnen weniger Stunden umsetzbar sein muss. Entsprechend kurze Verfahrensdauern im einstweiligen Rechtsschutzverfahren werden bspw. bei familienrechtlichen, sorgerechtlichen oder kollektivarbeitsrechtlichen Verfahren im nationalen Verfahren gewährleistet.
2. Einen vergleichbaren Standard effektiven Rechtsschutzes fordert auch das Gemeinschaftsrecht über Art. 47 der Charta der europäischen Grundrechte i.V.m. Art. 6 Abs. 3 EUV<sup>4</sup> und über Art. 6 EMRK.

---

<sup>2</sup> BVerfG vom 5.5.2004 2 BvR 1012/02, NJW 2004, 2443.

<sup>3</sup> BVerfG vom 6.12.1993 2 BvR 1499/93, Rz. 12, juris; vom 24.4.1974 2 BvR 236/74, 2 BvR 245/74, 2 BvR 308/74, NJW 1974, 1079.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu etwa EuGH vom 13.6.2012 C-156/12, ABI EU 2012, Nr C 303, 9-10.

3. Die Kontensperrung gefährdet den Schuldner in seiner wirtschaftlichen Existenz überproportional: Die Notwendigkeit, über ein Bankkonto zu verfügen, ist in Europa für Bürger und Unternehmer Voraussetzung für die Teilnahme am bürgerlichen und wirtschaftlichen Leben.<sup>5</sup> Die Sperrung des Bankkontos führt in der Regel zur Kündigung der Kontoverbindung und, daran anschließend, der von der Hausbank gewährten Darlehen. Wird das betriebliche Girokonto gepfändet, sind keinerlei – ggf. betriebsnotwendige – Zahlungen mehr möglich. Die Kontenpfändung im betrieblichen Bereich geht daher regelmäßig mit einer simultan eintretenden Zahlungsunfähigkeit des Betriebs nach § 17 Abs. 2 InsO einher. Für diesen Fall sind bspw. Kapitalgesellschaften unverzüglich, spätestens nach drei Wochen strafbewehrt (§ 15a Abs. 4 InsO) insolvenzantragspflichtig.
4. Die vorläufige Kontenpfändung zeigt sich damit als scharfes, existenzbedrohendes Schwert. Die Eingriffsintensität verschärft sich aus Sicht des Schuldners zusätzlich dadurch, dass der Beschluss über die vorläufige Kontenpfändung ohne vorherige Anhörung ergeht (Art. 11 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014).
5. Ausgehend von der zitierten Rechtsprechung des BVerfG gebieten Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 103 GG, dass gegen den Beschluss über eine vorläufige Kontenpfändung nicht bloß theoretisch, sondern ganz praktisch ein Rechtsschutz des Schuldners binnen weniger Stunden gewährleistet sein muss. Gerade einen solchen effektiven Rechtsschutz gewährleistet die Verordnung (EU) Nummer 655/2014 nicht, wie nachfolgender Beispielsfall leicht veranschaulicht:

Der Geschäftsführer einer in Deutschland ansässigen mittelständischen GmbH wird von seiner Hausbank benachrichtigt, dass dort der Beschluss eines rumänischen (oder griechischen etc.) Gerichts über die Anordnung einer vorläufigen Kontenpfändung vorliege; die Bank habe aus diesem Grund alle geführten Geschäftskonten und sämtliche Guthaben „eingefroren“.

Überweisungen, wie Miete, Löhne etc., würden fortan nicht mehr ausgeführt. Der Unternehmer, der seinen gesamten Zahlungsverkehr über die Bank abwickelt, ist sofort zahlungsunfähig i.S.d. § 17 Abs. 2 InsO.

---

<sup>5</sup> dazu: Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 19.1.2007 zur Reform des Kontopfändungsschutzes.

Tags darauf wird dem Geschäftsführer der Beschluss nebst Antrag über die vorläufige Kontenpfändung zugestellt. Beschluss und Antrag sind in deutscher Sprache beigefügt und nehmen zum Zweck der Anspruchsbegründung auf einen in rumänischer Sprache gehaltenen Vertrag Bezug, der als Anlage zwar beigefügt ist, für den aber - zulässig (vgl. Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 28 Abs. 5 c) der Verordnung (EU) Nummer 655/2014) - eine deutsche Übersetzung fehlt. Aus der unter Hochdruck bis zum nächsten Tag durchgeführten Vertragsübersetzung erfährt der Unternehmer den vermeintlichen Schuldgrund. Dem Beschluss kann er entnehmen, dass ihm gegenüber bislang kein Urteil oder sonstiger Titel in Rumänien ergangen sei, sondern ein Antragsteller einem rumänischen Gericht „hinreichende Beweismittel“ vorgelegt habe, aus denen sich „voraussichtlich“ ein Obsiegen des Antragstellers in einem zukünftigen Hauptsacheverfahren sowie eine tatsächliche Gefahr der Vollstreckungsschwerung für den Fall der unterbleibenden Anordnung der vorläufigen Kontenpfändung ergäbe. Zudem erfährt er den zu vollstreckenden Betrag i.H.v. € 500.000,--. Sicherheitsleistungen in dieser Größenordnung (vgl. Art. 38 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014) sind der GmbH kurzfristig nicht möglich.

Der noch am selben Tag vom Unternehmer konsultierte deutsche Anwalt erklärt, er könne nicht helfen, vielmehr müsse ein rumänischer Anwalt gesucht und mandatiert werden. Der Unternehmer kontaktiert daraufhin - nach intensiver Suche nach einer rumänischen Anwaltskanzlei - am darauf folgenden Tag einen rumänischen Anwalt, der angesichts der Eilbedürftigkeit ausnahmsweise ohne Gebührevorschuss tätig wird. Der rumänische Anwalt fordert die Gerichtsakte an und bereitet in den kommenden Tagen - nach vielfacher, aufgrund der Sprachbarrieren schwieriger Korrespondenz - den Antrag auf Widerruf der vorläufigen Kontenpfändung gem. Art. 33 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 vor. Dem Widerruf wird vonseiten des rumänischen Gerichts fünf Tage nach Antragstellung stattgegeben.

In der Zeit bis zur Antragsstattgabe ist die GmbH schutzlos vom Zahlungsverkehr abgeschnitten, insolvenzantragspflichtig und akut existenzbedroht. Die GmbH ist nach § 15a InsO insolvenzantragspflichtig; der Geschäftsführer ist nicht erst nach Ablauf der Drei-Wochenfrist, sondern „unverzüglich“ zum Antrag verpflichtet;

sofern er, bspw. aus Barmitteln, für die GmbH weitere Zahlungen vornimmt, setzt er sich dem Haftungsrisiko nach § 64 GmbHG aus. Die eingetretene Zahlungsunfähigkeit birgt zudem das hohe Risiko der Kündigung der Bankverbindung, insbesondere aber der Kündigung sonstiger Vertragsbeziehungen wegen Zahlungsverzugs. Gegebenenfalls können Sozialversicherungsabgaben auf bereits ausgekehrte Löhne nicht an die Sozialversicherungsträger gezahlt werden.

6. Das Beispiel zeigt: Die Rechtsschutzmöglichkeiten nach Verordnung (EU) Nummer 655/2014 und die faktischen Hürden, die mit Art. 33 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 einhergehen, sind verfassungsrechtlich und gemeinschaftsrechtlich inakzeptabel. Selbst bei zügigster justizieller Bearbeitung wird der erfolgreiche Antrag auf Widerruf des Beschlusses erwartungsgemäß mehr als eine Woche, in der Regel länger in Anspruch nehmen. Tatsächlich ist bspw. mit Blick auf die zuletzt beigetretenen Mitgliedstaaten und deren z.T. noch nicht deutschen Gerichtsstandards angeglichenem Rechtsstaatlichkeitsniveau ein erhebliches Risiko verzögerter Bearbeitungszeiten zu erwarten.<sup>6</sup> Auch besteht das nicht fernliegende Risiko des gewerbsmäßigen Missbrauchs der vorläufigen Kontopfändung in Ländern mit erhöhten Problemen der Korruption (vgl. hierzu auch Stellungnahme des DAV Nummer 09/07, S. 8).

Gerade Arrestverfahren, die ohne vorherigen Titel durchgeführt werden können und auf die Unterbrechung des gesamten unbaren Zahlungsverkehrs eines Schuldners gerichtet sind, benötigen daher unter verfassungsrechtlichen wie auch unter gemeinschaftsrechtlichen Gesichtspunkten ein Rechtsschutzverfahren, das in wenigen Stunden durchgeführt werden kann. Genau dies wird auf Grundlage der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 nicht gewährleistet. Hauptursache ist die Zuständigkeit des (ausländischen) Hauptsachegerichts für den Antrag auf Widerruf des Kontopfändungsbeschlusses.

7. Bedacht ist ferner nicht, dass Zweifelsfragen in der Auslegung der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 zu Vorlageverfahren beim EuGH führen. Unklarheiten in

---

<sup>6</sup> Siehe hierzu EU-Justice Scoreboard 2014, COM(2014) 155 final, [http://ec.europa.eu/justice/effective-justice/files/justice\\_scoreboard\\_2014\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/effective-justice/files/justice_scoreboard_2014_en.pdf)

der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 bergen damit die greifbare Gefahr, dass der betroffene Schuldner ggf. jahrelang aufgrund der ergangenen Vollstreckungsmaßnahme in seiner wirtschaftlichen Freiheit zu Unrecht blockiert sein kann, bis über seinen Antrag auf Aufhebung der Kontenpfändung - ggf. nach Entscheidung des EuGH - entschieden ist.

#### **IV. Zersplitterung des Rechts**

Zudem führt die Einführung der Regelung zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung zu einer Zersplitterung und insbesondere Intransparenz des Zivilprozessrechts.

1. Durch den neu eingeführten Abschnitt 6 im Buch 8 der ZPO wird das Regelungssystem der vorläufigen Kontenpfändung nur partiell im originären Prozessrecht implementiert. Überwiegende Rechtsquelle ist die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nummer 655/2014. Intransparenz und Unsicherheit sind für den Rechtsanwender, der mit beiden Rechtsquellen arbeiten muss, die Folge. Unklar und im hohen Maße rechtsfortbildungsbedürftig bleibt insoweit insbesondere die Generalverweisung in § 950 ZPO-E, der im Einzelnen offenlässt, ob und in welchem Umfang im Einzelfall verfahrensrechtliche Regelungen der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 oder aber Regelungen des 8. Buchs der ZPO anwendbar sind.
2. Die Regelungen bleiben auch ohne Not unklar: So regelt § 947 ZPO-E lediglich die Frage der zuzulassenden Beweismittel, ohne das Beweismaß näher zu bestimmen. In der Begründung des Referentenentwurfs ist ausgeführt, es genüge ein Wahrscheinlichkeitsgrad, der der Glaubhaftmachung i.S.d. § 920 Abs. 2 i.V.m. § 294 ZPO „vergleichbar“ sei (Referentenentwurf, S. 28). Ohne Not wird für Zwecke des vorläufigen Rechtsschutzes damit neben der Glaubhaftmachung ein weiteres, gesetzlich nicht näher konturiertes Beweismaß eingeführt.
3. Auch wird mit der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung der Zwitter einer einstweiligen Rechtsschutz- bzw. Vollstreckungsmaßnahme eingeführt, der von den bislang vorhandenen Instrumenten grundlegend abweicht. So

unterscheidet das deutsche Zivilprozessrecht zweistufig zwischen der Anordnung des Arrests (§ 916 ff. ZPO) einerseits und der Vollziehung des Beschlusses (§§ 928 - 930 ZPO) andererseits. Der nunmehr in Abschnitt 6 vorgesehene Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung ist demgegenüber als einaktiges Verfahren ausgestaltet. Die unterschiedlichen Systematiken von Arrest und grenzüberschreitender vorläufiger Kontenpfändung sowohl auf Antrags- als auch Rechtsmittelebene verstärken die Zersplitterung und Intransparenz.

## **V. Zusammenfassung**

Auf Grundlage eines deutschen Verfassungsverständnisses ist es dem DAV unverständlich, dass von deutscher Seite der Erlass der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 widerspruchslos akzeptiert wurde, insbesondere, dass sämtliche Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Kontenpfändung - vorbehaltlich Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 (Gerichtsstand für Verbraucher) und Art. 34 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 - im Ursprungsstaat verfolgt werden müssen. Nach Dafürhalten des DAV ist es auf europäischer Ebene dringend geboten, von deutscher Seite juristisch wie politisch auf eine grundlegende Neukonzeptionierung der vorläufigen Kontenpfändung zu drängen und bis dahin von Umsetzungsakten in deutsches Recht Abstand zu nehmen.